

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom....., mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2014, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007, LGBl. Nr. 28/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 178/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8a lautet:

„§ 8a

Erhöhung der Höchsttarife

Die Höchsttarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 50 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 50 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. Dem § 9a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XXX treten § 8a und die Anlage 1 mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

3. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann